

I. Geltungsbereich

1. Für alle Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Annahme bzw. Durchführung unseres Auftrages gilt zugleich als uneingeschränkte Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung schriftlich zu. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur, wenn der Lieferer Unternehmer (§ 14 I BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und finden soweit nichts anderes vereinbart wird, auch für alle künftige Geschäfte mit uns Anwendung.

II. Vertragsschluss

1. Alle Angebote des Lieferers und dessen in diesem Zusammenhang ausgefertigten Ausarbeitungen sind für uns kostenfrei und ohne Verbindlichkeit, auch wenn sie auf unsere spezielle Anfrage hin erteilt werden. Alle mit unserer Anfrage dem Lieferer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Unterlagen und Modelle sind dem Angebot wieder beizufügen; sie bleiben unser Eigentum und dürfen weder weiterverwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferer haftet für den Verlust und Beschädigung dieser Unterlagen. Der Lieferer hat sich in dem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten. Abweichungen bedürfen auch dann unserer ausdrücklichen Einwilligung, wenn der Lieferer auf sie hingewiesen hat. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu.
2. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge werden erst durch unsere Bestätigung, schriftlich, per Telefax oder e-mail, wirksam.
3. Unsere Aufträge sind vom Lieferer unverzüglich durch Rücksendung einer mit der rechtsverbindlichen Unterschrift versehenen Auftragsbestätigung anzunehmen. Erhalten wir innerhalb von 10 Kalendertagen, gerechnet ab Bestelldatum, keine Auftragsbestätigung, sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

Hat der Lieferer in der Auftragsbestätigung keine Festpreise bestätigt, so kommt ein Vertrag erst nach schriftlicher Bekanntgabe der Festpreise mit unserer ausdrücklichen Zustimmungserklärung zustande.

4. Wir behalten uns vor, bei Vorliegen unvorhergesehener Umstände vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist jedoch nur bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der angegebenen oder einer verlängerten Frist zulässig. Hat der Lieferer Metalle vorfinanziert, so ersetzen wir nur die Differenzkosten zwischen dem Metallwert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Börsenmetallwert im Zeitpunkt des Rücktritts. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferer Änderungen des Liefergegenstandes bzw. des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Der Lieferer hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen auf beide Vertragsschließenden, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- und Leistungstermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.
6. Der Lieferer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber darf er die CASTOLIN GmbH als Vertragspartner nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung als Referenz benennen. Dies gilt auch für etwaige Hinweise in Werbematerialien.

III. Lieferbedingungen

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferer gerät bei der Versäumung eines festen Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
2. Der Lauf des vereinbarten Liefertermins beginnt am 3. Tag ab Bestelldatum. Erkennt der Lieferer, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so muss er binnen 8 Tagen ab Bestelldatum unter Angabe der Gründe und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung die Festsetzung einer neuen Lieferfrist beantragen.

3. Im Falle des Verzuges des Lieferers, stehen uns die gesetzliche Ansprüche zu. Wir sind berechtigt, nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder für Rechnung des Lieferer von Dritten Ersatzware zu beschaffen und darüber hinaus Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens zu verlangen.
4. Gerät der Lieferer in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Gesamtauftragssumme pro Werktag, um den der Liefertermin überschritten wird, höchstens jedoch 10% der Gesamtauftragssumme, zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Zahlung der Schlussrechnung geltend zu machen; § 341 Abs. 3 BGB ist insoweit abbedungen. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes. Dem Lieferer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Lieferer vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und auf Gefahr des Lieferer.
7. Kann der Lieferer die Lieferfrist infolge höherer Gewalt, z.B. wegen Streiks, Aufruhrs, Überschwemmung, Krieges, nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche seit Eintritt dieses Ereignisses unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferfristüberschreitung hievon Mitteilung zu machen. Unterläßt der Lieferer die Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber nicht auf höhere Gewalt berufen. Wir sind von der Pflicht zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und soweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte – nicht mehr verwertbar ist. Im übrigen wird die Frist bei rechtzeitiger Mitteilung angemessen verlängert. Muß die Lieferfrist um mehr als 1 Monat überschritten werde, sind wir ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, ohne dass der Lieferer Ansprüche gegen uns hat.

IV. Versand / Verpackung

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Haben wir Kosten und Gefahr ausdrücklich übernommen, so hat der Lieferer eine wertdeckende Transportversicherung zu unseren Gunsten abzuschließen. Er hat die für uns günstigste Versandart zu wählen, soweit nicht von uns im Einzelfall eine besondere Versandart gefordert wird..
2. Lieferscheine und Werkszeugnisse sind der Ware zweifach beizufügen. Werkszeugnisse sind besonders zu kennzeichnen.
3. Gleichzeitig mit dem Abgang jeder einzelnen Sendung hat der Lieferer uns durch die Post eine Versandanzeige zuzuschicken. Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen.
4. Fehlen die genannten Dokumente, so lagert die Sendung bis zum Eintreffen der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferer. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
5. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferer und erfolgt zu seinen Lasten; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

V. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen jeder Art aus. Kosten für Transport und Verpackung sind in diesen Preisen enthalten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Bei Berechnung nach Gewicht ist nur das von uns ermittelte Nettogewicht maßgeblich.
3. Falls die Berechnung von Verpackung ausnahmsweise vereinbart ist, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Erstattung von 2/3 des in der Rechnung genannten Teilbetrages frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.

4. Jede Preisänderung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Änderungen der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.
5. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die Preise frei Kriftel/Ts.

VI. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen müssen dreifach, gesondert von der Ware mit der Post zugesandt werden. Sie müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder nach 60 Kalendertagen rein netto in Zahlungsmittel nach unserer Wahl. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Geht die Rechnung später als die Ware zu, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Zugang der Rechnung maßgebend.
3. Auf allen Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Werkszeugnissen, Versandpapieren sowie sonstigen Dokumenten müssen unsere folgenden Steuerungsdaten angegeben sein: Artikel-Nr., Artikel-Bezeichnung, Auftrags-Nr., Auftragsdatum, Kostenart, Kostenstelle, Nr. der Bedarfsanforderung, Lieferer-Nr. etc. Bei Fehlen dieser Angaben sind wir berechtigt, die Unterlagen zur Vervollständigung wieder zurückzusenden und die Zahlung bis zum Eintreffen der vervollständigten Unterlagen zurückzuhalten. Ein Skontoabzug wird in diesen Fällen gleichwohl vorgenommen.
3. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Lieferer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

VII. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Der Lieferer steht dafür ein, dass die Lieferung / Leistung dem neuesten Stand der Technik, den Vorschriften über die technische Sicherheit, den Arbeits- und Umweltschutz in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Hat der jeweilige Vertragspartner Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Wir sind verpflichtet, offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rüge für offene Mängel nach § 377 Abs. 1 HGB ist rechtzeitig innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels.
4. Soweit keine abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre und beginnt mit der Ablieferung. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
5. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel am Liefergegenstand auf, so hat der Lieferer nach schriftlicher Anzeige mit angemessener Fristsetzung nach unserer Wahl unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.

Ist ein Nacherfüllungsversuch des Lieferers durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen nebst einen angemessenen Vorschuss vom Lieferer ersetzt zu verlangen. Daneben bleibt das Recht auf Rücktritt und Ersatz eines weitergehenden Schadens unberührt.

Hat der Lieferer den Mangel am Liefergegenstand nicht beseitigt, sind wir nach schriftlicher Mitteilung berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz oder den Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.

Unsere gesetzlich bestimmten Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 478, 479 BGB) gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde. Die Rückgriffsmöglichkeit der §§ 478, 479 BGB finden auch Anwendung, wenn der Lieferer uns nicht die mangelhafte Sache geliefert hat, sondern Zubehörteile oder Rohstoffe, welche mangelhaft waren.

Sowohl im Falle der Nachlieferung als auch beim Rücktritt können wir dem Lieferer eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist können wir die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Lieferer auf dessen Kosten verwerten, z.B. durch freihändigen Verkauf und den erhalten Betrag an den Lieferer auskehren. (Zug um Zug gg. Kaufpreisrückerstattung bzw. Nachlieferung)

Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, haftet der Lieferer für dessen Bestand und die sonstige Rechtsmängelfreiheit abweichend von § 437 Ziffer 3 BGB auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Mangel nicht kannte oder nicht zu vertreten hat.

VIII. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferer gelieferten Produktes verursacht worden ist. Der Lieferer trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes werden wir – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferer abstimmen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Schutzrechte

Der Lieferer steht auch ohne Verschulden dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferer uns von allen Ansprüchen freizustellen und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

X. Schlussbestimmungen

1. Alle Modelle, Formen, Reinzeichnungen Klischees etc., für die wir die Kosten auch nur anteilig übernommen haben, sind auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sämtliche damit verbundene Nutzungsrechte stehen ausschließlich uns zu.
2. Erfüllungsort ist Kriftel / Ts.. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.